



**KANZLEI ZENZ**

PARTNERSCHAFT mbB  
BUCHPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
NYMPHENBURGER STRASSE 164/IV  
80634 MÜNCHEN  
TEL. 089/13 07 43-0

# THEMENINFO

## Ertragsteuerliche Behandlung von Heil- und Heilhilfsberufen



Mit Schreiben vom 20.11.2019 äußerte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Einordnung der Einkünfte aus der Tätigkeit im Rahmen eines Heil- oder Heilhilfsberufs. Inwiefern diese als gewerbesteuerfreie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder als gewerbesteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu beurteilen sind gilt nach Auffassung des BMF Folgendes:

- 1. Die Vergleichbarkeit mit einem Katalogberuf:** Einen Heil- oder Heilhilfsberuf übt derjenige aus, dessen Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Dazu gehören auch Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege.

Soweit Heil- oder Heilhilfsberufe nicht zu den im Einkommensteuergesetz definierten Katalogberufen zählen, ist ein solcher Beruf einem der Katalogberufe ähnlich, wenn das typische Bild des Katalogberufs mit seinen wesentlichen Merkmalen dem Gesamtbild des zu beurteilenden Berufs vergleichbar ist.

Dazu gehören die Vergleichbarkeit der jeweils ausgeübten Tätigkeit nach den sie charakterisierenden Merkmalen, die Vergleichbarkeit der Ausbildung und die Vergleichbarkeit der Bedingungen, an die das Gesetz die Ausübung des zu vergleichenden Berufs knüpft.

Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit ist regelmäßig auf die Katalogberufe des Heilpraktikers oder Krankengymnasten abzustellen. Dies bedeutet:

**Vergleichbarkeit der ausgeübten Tätigkeit.** Die ausgeübte Tätigkeit ist den o. g. Katalogberufen ähnlich, wenn sie der Ausübung der Heilkunde dient.

**Vergleichbarkeit der Ausbildung:** Die Ausbildung ist den o. g. Katalogberufen ähnlich, wenn sie als mehrjährige theoretische und praktische Ausbildung auf Grund eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes absolviert wird.

**Vergleichbarkeit der gesetzlichen Bedingungen an die Ausübung:** Es müssen grundsätzlich vergleichbare berufsrechtliche Regelungen über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie Erlaubnis und Überwachung der Berufsausübung vorliegen.

- » **Berufsrechtliche Regelung:** Für den zu beurteilenden Beruf muss ein bundeseinheitliches Berufsgesetz existieren, in dem Ausbildung und Ausübung geregelt sind.
- » **Staatliche Erlaubnis der Berufsausübung:** Die Ausübung des zu beurteilenden Berufs muss einer gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen.
- » **Staatliche Überwachung:** Die Ausübung des zu beurteilenden Berufs muss einer staatlichen Überwachung durch die zuständige Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unterliegen.

## 2. Vergleichbare Berufsgruppen

Nach den unter 1. genannten Grundsätzen üben demnach folgende Berufsgruppen eine freiberufliche Tätigkeit aus:



- » Altenpfleger, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
- » Diätassistenten
- » Ergotherapeuten
- » Fußpfleger, medizinische
- » Hebammen/Entbindungspfleger
- » Krankenpfleger/Krankenschwestern, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
- » Logopäden
- » staatlich geprüfte Masseure, Heilmasseure, soweit diese nicht lediglich oder überwiegend kosmetische oder Schönheitsmassagen durchführen
- » medizinische Bademeister, soweit diese auch zur Feststellung des Krankheitsbefunds tätig werden oder persönliche Heilbehandlungen am Körper des Patienten vornehmen
- » medizinisch-technische Assistenten
- » Orthoptisten
- » Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- » Podologen
- » Rettungsassistenten
- » Zahnpraktiker

## 3. Zulassung des Steuerpflichtigen oder der Berufsgruppe

Ergänzend zu den unter 1. dargestellten Grundsätzen stellt die Zulassung des jeweiligen Steuerpflichtigen oder die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengymnasten ähnlichen Tätigkeit dar. Gleiches gilt für die Zulassung zur Teilnahme an Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin.

Fehlt es an einer solchen Zulassung, kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden, ob die Ausbildung, die Erlaubnis und die Tätigkeit des Steuerpflichtigen mit den Erfordernissen des Sozialgesetzbuches vergleichbar sind.

**Anmerkung:** Wie die vielen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu dem Thema zeigen, gibt es noch eine große „Grauzone“ bei der Einordnung als „freiberuflich“ oder „gewerblich“. Lassen Sie sich deshalb unbedingt beraten!